

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetz – KIT-WG)

Der Landtag hat am 9. Mai 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Änderung des KIT-Gesetzes
- Artikel 2 Gesetz zur Überleitung des Personals und zur Übertragung des Vermögens auf das KIT
- § 1 Beamte
- § 2 Arbeitnehmer
- § 3 Finanzierung der Personalkosten und Zuständigkeiten
- § 4 Sondervermögen Großforschung
- § 5 Übertragung von beweglichem Vermögen des Universitätsbereichs
- Artikel 3 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Leistungsbezügeverordnung
- Artikel 5 Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung
- Artikel 6 Übergangsregelungen
- § 1 Bestellung eines weiteren Mitglieds des KIT-Aufsichtsrats
- § 2 Überführung der IuK-Rahmendienstvereinbarung
- § 3 Übergangsregelung für den Dienstvorgesetzten
- Artikel 7 Flexibilisierungsklausel zu § 16 Absatz 1 LHG
- Artikel 8 Neubekanntmachung
- Artikel 9 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, insbesondere in den Bereichen Nukleartechnik, Umweltforschung und anderer zukunftsweisender Technologien“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und zugleich staatliche Einrichtung“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Vorstandsmitglied vorgeschlagen“ durch das Wort „ernannt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „(§ 9)“ die Wörter „; für die Bestätigung des Vorstandsmitglieds für Lehre und akademische Angelegenheiten ist zudem die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der Studierenden im Senat nötig“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Anhörung des KIT-Senats und“ die Wörter „auf Verlangen sowie“ eingefügt und der Halbsatz „; im Übrigen findet § 17 Absatz 7 Satz 4 und 5 LHG entsprechend Anwendung“ angefügt.
4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - c) Satz 5 werden die Wörter „; als neunte Person schlägt der Personalrat der Findungskommission

- einen Vertreter des öffentlichen Lebens vor; wird ein Vorschlag durch die Findungskommission abgelehnt, unterbreitet der Personalrat einen neuen Vorschlag“ angefügt.
- d) In Satz 8 werden das Wort „ein“ durch das Wort „das“ ersetzt und nach dem Wort „Einvernehmen“ die Wörter „nach Satz 5 Teilsatz 1“ eingefügt.
- e) Satz 11 wird folgender Halbsatz angefügt: „; der Präsident der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren besitzt ein Gastrecht im Aufsichtsrat“.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. eine der Chancengleichheitsbeauftragten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 kraft Amtes,“.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. ein aus der Mitte des Personalrats nach § 94 c Nummer 1 Buchstabe b LPVG bestimmter Vertreter,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
- b) In Satz 4 und 7 wird jeweils die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nummer 4 und 5“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Instituten des KIT ist eine angemessene Mitwirkung der Mitarbeiter sicherzustellen; in großen Instituten soll hierfür eine gewählte Vertretung der Institutsmitarbeiter eingerichtet werden; das Wahlverfahren regelt eine vom Senat zu erlassende Wahlordnung.“
- b) Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Das KIT besitzt Dienstherrn- und Arbeitgeber-eigenschaft; es hat das Recht, Beamte und privatrechtlich Beschäftigte zu haben. Auf die Beamten des KIT finden die jeweils für die Landesbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Für die Arbeitnehmer des KIT finden die jeweils für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Im Universitätsbereich kann das KIT zur Harmonisierung der Bezahlungssysteme mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums sowie des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über- und außertarifliche Leistungen innerhalb des verfügbaren Budgets gewähren. Insoweit gilt eine Ausnahme vom allgemeinen Besserstellungsverbot des Landes als erteilt.
- (3) Das KIT ist verpflichtet, einen Antrag auf Aufnahme in den Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg zu stellen, sobald die rechtlichen Voraussetzungen für einen Beitritt vorliegen und hat seine Mitgliedschaft in diesem Verband dauerhaft sicherzustellen. Das KIT ist nicht selbst tariffähig.“
- b) Folgende Absätze 4 bis 10 werden eingefügt:
- „(4) Das KIT ist verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach ihrer Satzung versicherbaren Arbeitnehmer zu stellen und die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Das KIT hat insbesondere sicherzustellen, dass die Pflichtversicherungen der übergeleiteten Arbeitnehmer ohne Unterbrechung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder fortgeführt werden.
- (5) Das KIT ist verpflichtet, eine Versorgungsrücklage für seine Beamten entsprechend § 17 LBesGBW zu bilden und einen Versorgungsfonds entsprechend dem Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg einzurichten.
- (6) Für die beamteten Mitglieder des Vorstands des KIT nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Aufgaben des Dienstvorgesetzten, der obersten Dienstbehörde und der für die Ernennung zuständigen Stelle und für die Mitglieder des Vorstands, die keine Beamten sind, die Arbeitgeberfunktion wahr. Entscheidungen über Verhandlung, Begründung, Ausgestaltung, Änderung und Beendigung der Dienst- und sonstiger Verträge mit Mitgliedern des Vorstands sowie Entscheidungen über dienstvertraglich zu vereinbarenden Vergütungen und Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Sie bedürfen der Mitwirkung und Einwilligung des Wissenschaftsministeriums sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.
- (7) Für die sonstigen Beamten des KIT nimmt der Vorstandsvorsitzende die Aufgaben nach Absatz 6 Satz 1 wahr und ist deren Vorgesetzter. Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsglied für den Bereich Personal. Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienst-

liche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer nimmt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertretung das Vorstandsmitglied für den Bereich Personal die Arbeitgeberfunktion wahr.

(8) § 51 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt nicht für Beamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit und für hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal im Sinne des § 44 Absatz 1 LHG. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Beurteilungsverordnung gilt nicht für Professoren im Beamtenverhältnis auf Probe. Das KIT regelt Grundsätze der Beurteilung und des Verfahrens, insbesondere die Zeitabstände der regelmäßigen Beurteilung, durch eine Satzung.

(9) Als das nach § 69 Absatz 3 Satz 4 LPVG zuständige oberste Organ und das nach § 72 Absatz 5 LPVG zuständige Beschlussorgan entscheidet beim KIT ein vom Aufsichtsrat eingesetzter Ausschuss auf Antrag des KIT-Vorstands oder des Personalrats. Dem Ausschuss gehören vier Mitglieder des Aufsichtsrats an, darunter der Vertreter des Bundes und des Landes im Aufsichtsrat. Die Vertreter von Bund und Land können sich jeweils durch Stellvertreter im Aufsichtsrat vertreten lassen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die beiden anderen Mitglieder des Ausschusses; der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. KIT-Vorstand und Personalrat ist in den Beratungen des Ausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Abweichend von Satz 1 ist das oberste Organ für Entscheidungen nach § 69 Absatz 4 Satz 3 LPVG der Aufsichtsrat; im Übrigen bleibt § 69 Absatz 4 LPVG unberührt.

(10) Ansprüche des KIT gegen Organe und Mitglieder von Organen des KIT werden im Namen des KIT vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 11 und 12.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von § 46 Absatz 3 Satz 3 LHG trifft die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung bei Professuren und Hochschuldozenturen sowie bei Juniorprofessuren und Juniordozenturen, denen die Möglichkeit nach § 48 Absatz 2 Satz 4 LHG eingeräumt wurde, das KIT. Die Entscheidung bedarf im Rah-

men der Beschlussfassung nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 der Zustimmung des Vertreters des Landes im Aufsichtsrat. Abweichend von § 48 Absatz 3 Satz 1 LHG ist für die Berufung der Professoren am KIT kein Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium notwendig.“

- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Akademischen Mitarbeiter im Sinne von Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 bilden zusammen einen Konvent. Dieser kann die Akademischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe des KIT aussprechen. Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Großforschungsbereich erstattet dem Universitätsbereich die Besoldungsausgaben und einen Versorgungszuschlag je nach Umfang der Freistellung ganz oder anteilig nach der jeweils im Land geltenden Regelung.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Großforschungsbereich erstattet dem Universitätsbereich die Zulage.“

10. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Chancengleichheit

(1) Das KIT sowie alle Beschäftigten, insbesondere diejenigen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen die Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen ihren Aufgabenbereichen. Das KIT wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und fördert aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sorgt für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer und verfolgt das Ziel, die Zugangs- und Aufstiegschancen für Frauen zu verbessern.

(2) Das KIT bestellt nach vorheriger Wahl mindestens zwei Chancengleichheitsbeauftragte und min-

destens zwei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei bis vier Jahren. Sie sind dem Vorstand unmittelbar zugeordnet. Die Chancengleichheitsbeauftragten wirken bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile mit; sie unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der Chancengleichheit und überwachen im KIT die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts. Die Chancengleichheitsbeauftragten geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Chancengleichheitsbeauftragten sind unverzüglich und umfassend über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, zu informieren; insoweit haben sie auch ein Initiativrecht. Sie haben ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber dem Vorstand. Auf ihr Verlangen sind sie in angemessenem Umfang vom Aufsichtsrat zu hören. Der Jahresbericht der Chancengleichheitsbeauftragten ist im Senat zu erörtern.

(4) Den Chancengleichheitsbeauftragten ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt des KIT bereitzustellen. Die Chancengleichheitsbeauftragten sind zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(5) Das KIT erstellt für die Dauer von fünf Jahren einen Chancengleichheitsplan, der bei erheblichen strukturellen Änderungen angepasst werden soll; er ist Teil des Struktur- und Entwicklungsplans. Der Chancengleichheitsplan enthält eine Bestandsaufnahme und eine beschreibende Auswertung der Beschäftigtenstruktur des KIT und konkrete Ziel- und Zeitvorgaben. Nach drei Jahren (Zwischenbericht) und im nächsten Chancengleichheitsplan stellt das KIT den Stand der Erfüllung der im Chancengleichheitsplan festgelegten Ziel- und Zeitvorgaben fest. Wurden diese nicht erreicht, legt das KIT die Gründe hierfür dar. Der Zwischenbericht ist dem Wissenschaftsministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorzulegen.

(6) In Bereichen, in denen Frauen geringer repräsentiert sind, sollen mindestens so viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden, soweit sie die vom KIT vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen. Die Chancengleichheitsbeauftragte hat in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen und, sofern sich sowohl Frauen als auch Männer um die Stelle beworben haben, auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen; in diesen Fällen kann die Chancengleichheitsbeauftragte auch an den Vorstellungsgesprächen

teilnehmen. Grundsätzlich sind Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, im KIT sowie öffentlich auszuschreiben; Ausnahmen hiervon können in eng begrenzten Fallkonstellationen in der Satzung nach Absatz 8 Satz 3 vorgesehen werden.

(7) Bei der Besetzung von Gremien sollen Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden. Auf ihren Antrag ist die Chancengleichheitsbeauftragte bei der Besetzung eines Gremiums zu beteiligen. Findungs-, Berufungs- und andere Auswahlkommissionen sollen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt werden; ist dies nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen. In KIT-Senat und Fakultätsrat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein.

(8) Der Senat erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Gleichstellungssatzung; die Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Satzung regelt

1. die Anzahl der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, das Wahlverfahren einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts, Ausnahmen von der grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit einer Tätigkeit im Personalrat und die Dauer der Amtszeit,
2. die Ausgestaltung der Mitgliedschaft der Chancengleichheitsbeauftragten in den Berufungs- und Auswahlkommissionen,
3. die Ausgestaltung des Teilnahmerechts der Chancengleichheitsbeauftragten an den Sitzungen der Fakultätsräte,
4. ein Beanstandungsrecht der Chancengleichheitsbeauftragten bei Verstößen gegen Gleichstellungsregelungen,
5. die Ausgestaltung des Teilnahmerechts der Chancengleichheitsbeauftragten an den Besprechungen des Vorstands mit den anderen Führungskräften und
6. Konkretisierungen zum Chancengleichheitsplan und zum Zwischenbericht nach Absatz 5.

Die Satzung kann nach Maßgabe von Absatz 9 weitere Regelungen enthalten.

(9) Soweit die Satzung nach Absatz 8 keine abweichenden, die Gleichstellung fördernden Regelungen trifft, gelten vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 1 bis 7 für den universitären Bereich die Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes und die Gleichstellung betreffenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§17

Finanzwesen

(1) Für den Universitätsbereich des KIT sind die für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg geltenden haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen anzuwenden. Das Finanz- und Berichtswesen des Großforschungsbereichs richtet sich nach den für die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) geltenden Regelungen.

(2) Das KIT stellt jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf. Für den Teil-Wirtschaftsplan des Großforschungsbereichs erfolgt diese Zustimmung im Einvernehmen mit dem Bund.

(3) Das KIT führt seine Bücher in sinngemäßer Anwendung der geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Für die Zwecke der Rechnungslegung erstellt es einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands erlässt der KIT-Senat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Finanzordnung als Satzung. Diese Satzung regelt die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen und die Finanzbeziehungen zwischen Universität und Großforschungsbereich. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber, des Wissenschaftsministeriums sowie des Finanz- und Wirtschaftsministeriums.

(5) Sofern die Finanzordnung aus Gründen der Vereinheitlichung der Regelungen von den Vorgaben der Absätze 1 und 4 abweichen soll, ist für Abweichungen, die nicht mit den haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen im Universitätsbereich übereinstimmen, die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums sowie des Finanz- und Wirtschaftsministeriums erforderlich. Bei Abweichungen von den Regelungen der HGF ist zudem die Zustimmung des Bundes zur Finanzordnung erforderlich.

(6) Die Innenrevision ist als Stabsstelle direkt dem Vorstand zugeordnet. Der Vorstand hat die Prüfungsfelder der Innenrevision zu Beginn jeden Jahres dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme weiterer Prüfungsthemen und -felder anregen.

(7) Das KIT darf Kredite nur in seiner Eigenschaft als Körperschaft aufnehmen. Die Inanspruchnahme

von Zuwendungen des Bundes oder des Landes für den Schuldendienst ist ausgeschlossen. Vor Aufnahme des Kredits ist hierzu nachzuweisen, dass der Schuldendienst direkt aus der damit finanzierten Investition erwirtschaftet werden kann. Der Nachweis der Rentierlichkeit ist durch eine rechtsaufsichtlich geprüfte Investitionsrechnung zu führen. Kreditsicherheiten dürfen nur durch das Stammvermögen des KIT im Sinne des § 20 Absatz 3 gegeben werden.

(8) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen darf das KIT nur unter der Voraussetzung eingehen, dass das Haftungsrisiko durch das Stammvermögen des KIT im Sinne des § 20 Absatz 3 gedeckt oder durch Dritte rückgedeckt ist.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sondervermögen Großforschung; Sondervermögen Universität“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Sondervermögen Großforschung ist ein Sondervermögen des KIT. Es ist vom übrigen Vermögen des KIT sowie von dessen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für das Sondervermögen Großforschung sind die Regelungen des § 113 LHO entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

f) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Das vom Land Baden-Württemberg dem KIT gemäß Artikel 2 § 5 des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes übertragene Vermögen ist ein Sondervermögen des KIT (Sondervermögen Universität). Es ist vom übrigen Vermögen des KIT sowie von dessen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für das Sondervermögen Universität sind die Regelungen des § 113 LHO entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(6) Das Sondervermögen Universität hat die Aufgabe, die Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren. Zuwendungen des Landes zur Erfüllung der Universitätsaufgabe fließen dem Sondervermögen Universität zu. Daraus oder aus sonstigen Mitteln des Sonderver-

mögens Universität beschaffte Vermögensgegenstände gehen in das Sondervermögen Universität über.

(7) Die Mittel des Sondervermögens Universität sind ausschließlich zweckgebunden für die Aufgabe nach Absatz 6 Satz 1 zu verwenden; eine Verwendung zur Beteiligung an der Finanzierung der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 ist ausgeschlossen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 Nummer 8 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„9. die Kreditaufnahme nach § 17 Absatz 7.“

cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kommission kann für bestimmte Arten von Entscheidungen ihre Zustimmung allgemein erteilen. Die Kommission entscheidet über die Anwendbarkeit standardisierter Regelwerke für Leitungs- und Führungsstrukturen im öffentlichen Bereich (Public Corporate Governance Codices).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das KIT unterliegt der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums, das diese für den Großforschungsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ausübt. § 67 Absatz 2 Satz 2 und § 68 LHG gelten für die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht entsprechend. Bei der Wahrnehmung der Universitätsaufgaben nach § 2 Absatz 2 gilt § 66 LHG entsprechend; Angelegenheiten nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 LHG sowie das Gebührenwesen unterliegen der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „§ 12 Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 5 sowie § 12 Absatz 4 bis 6“ und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 38 bis 65“ die Wörter „, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird,“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das am 31. Dezember 2012 am KIT vorhandene Körperschaftsvermögen des Universitätsbereichs steht zweckgebunden für die Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT zur Verfügung und führt die Bezeichnung ‚Stammvermögen‘; § 14 LHG gilt weiterhin.“

bb) In den Sätzen 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Körperschaftsvermögen“ durch das Wort „Stammvermögen“ ersetzt.

Artikel 2

Gesetz zur Überleitung des Personals und zur Übertragung des Vermögens auf das KIT

§ 1

Beamte

(1) Die Beamten des Landes, die zum 1. Januar 2013 auf Stellen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) geführt werden, treten zu diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes in den Dienst des KIT über. Dies gilt nicht für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Ruhestandsbeamten. Bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt bleibt das KIT hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim KIT vorhandenen Landesbeamten weiterhin zugleich staatliche Einrichtung des Landes im Sinne des § 3 Absatz 1 KITG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Das KIT nimmt für diese Beamten seine Aufgaben solange weiterhin als Landesaufgaben unter Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums nach den für die Universitäten allgemein geltenden Regelungen wahr. Für die Beamten nach Satz 1 tragen das KIT als aufnehmender Dienstherr und das Land als abgebender Dienstherr die Versorgungsbezüge nach Maßgabe des § 111 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg. Entsprechendes gilt für das Alters- und Hinterbliebenengeld.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beamten in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg) mit dem Zusatz zur Grundamtsbezeichnung „Regierungs-“ werden zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt in die entsprechenden Ämter der Landesbesoldungsordnung A mit dem Zusatz zur Grundamtsbezeichnung „Verwaltungs-“ übergeleitet. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

§ 2

Arbeitnehmer

(1) Die beim KIT beschäftigten Arbeitnehmer des Landes einschließlich der beim KIT zu ihrer Ausbildung Beschäftigten werden zum 1. Januar 2013 Arbeitnehmer und Auszubildende des KIT. Das KIT tritt in die Rechte und Pflichten der in diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein. § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gilt entsprechend. Abweichend von § 613 a Absatz 6 BGB beträgt die Widerspruchsfrist drei Monate; das KIT veranlasst die nach § 613 a BGB notwendigen Maßnahmen.

(2) Das KIT ist verpflichtet, Arbeitnehmer, die ihrer Überleitung widersprechen, aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Landes zu beschäftigen; die Arbeitnehmer sind in diesem Fall verpflichtet, ihre Dienste beim KIT nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen.

(3) Für die Widersprechenden nach Absatz 1 Satz 3 ist das KIT weiterhin zugleich staatliche Einrichtung des Landes im Sinne des § 3 Absatz 1 des KIT-Gesetzes (KITG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Das KIT nimmt für diese Beschäftigten die Arbeitgeberfunktion als Landesaufgabe unter der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums nach den für die Universitäten allgemein geltenden Vorschriften wahr. Beschäftigte, die nach Absatz 1 Satz 3 widersprochen haben, sind hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung wie Beschäftigte des KIT zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Übertragung anderer Aufgaben und für Höhergruppierungen.

(4) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim KIT vorhandenen Beschäftigten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gilt Absatz 3 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 entsprechend.

§ 3

Finanzierung der Personalkosten und Zuständigkeiten

(1) Auf der Grundlage der vorhandenen Personalausstattung des Universitätsbereichs des KIT wird zum 1. Januar 2015 ein für das KIT und für das Land belastungsneutrales Personalbudget für die durch die Arbeitgeberstellung und die durch die Dienstherreneigenschaft begründeten finanziellen Verpflichtungen gebildet. Das Budget wird ab diesem Zeitpunkt auf der Grundlage von Budgetverhandlungen bedarfsgerecht fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Budgets kann ausgesetzt werden, wenn bis zum 1. Januar 2015 kein Personalbudget gebildet ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Regelungen über das Personalbudget richtet sich die Finanzierung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen des KIT nach den für die

Universitäten des Landes geltenden Regelungen. Bis zu diesem Zeitpunkt vereinnahmt das Land die dem Universitätsbereich nach § 15 Absatz 2 Satz 3 und 6 KITG zustehenden Erstattungen.

(3) Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg bleibt bis zur Einführung des Personalbudgets zuständig für die Angelegenheiten des KIT nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg, dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg, der Beihilfe nach dem Landesbeamtenengesetz, der Nachversicherung und der Versorgungslasten in dem für die Universitäten des Landes geltenden Umfang; die Verordnung der Landesregierung und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg gilt sinngemäß. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg handelt insoweit für das KIT. Die beim KIT bis zur Geltung des Personalbudgets entstehenden Lasten hinsichtlich Versorgung, Beihilfe, Alters- und Hinterbliebenengeld sind vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg gesondert zu dokumentieren.

(4) Bis zum 31. Dezember 2014 gelten das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg und das Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg; § 13 Absatz 5 KITG in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet so lange keine Anwendung.

§ 4

Sondervermögen Großforschung

Das Sondervermögen Großforschung geht zum 1. Januar 2013 auf das KIT über. Die Zweckbindung nach § 18 KITG bleibt erhalten.

§ 5

Übertragung von beweglichem Vermögen des Universitätsbereichs

Das im Eigentum des Landes stehende bewegliche Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten, welches dem Universitätsbereich des KIT zugeordnet ist, geht zum 1. Januar 2013 im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf das KIT über und bildet das Sondervermögen Universität (§ 18 Absatz 5 KITG). Zum Stichtag der Übertragung ist eine Bilanz nebst Inventarverzeichnissen sowie ein Verzeichnis für die bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände und Verträge zu erstellen, die als öffentliche Urkunden einer öffentlichen Behörde gelten.

Artikel 3

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S.205), zuletzt geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 69), wird wie folgt geändert:

§ 94 c wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 Buchstabe a Satz 1 und Nummer 9 Satz 1 werden jeweils die Wörter „an das Wissenschaftsministerium“ gestrichen.

b) Folgende Nummern 10 bis 12 werden angefügt:

„10. Arbeitnehmer des Landes am KIT gelten auch als Beschäftigte des KIT. In deren Angelegenheiten gibt der Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium dem Personalrat des KIT Gelegenheit zur Äußerung.

11. Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, dass ein Mitglied des Hauptpersonalrats beim Wissenschaftsministerium berechtigt ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Personalrats teilzunehmen. Ebenso kann ein Mitglied des Hauptpersonalrats beim Wissenschaftsministerium sowie ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an den Personalversammlungen teilnehmen.

12. Der Personalrat des KIT kann für seine Sitzungen einen externen Protokollführenden zur Erstellung der Niederschrift nach § 42 hinzuziehen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der Mitglieder zu fassen und gilt längstens bis zum Ende der Amtszeit des Personalrats nach § 26. § 10 gilt für den externen Protokollführenden entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 981), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Justizministerium“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „und für die Vergabe dieser Bezüge an Vorstandsmitglieder des Karlsruher Instituts für Technologie das Wissenschaftsministerium“ gestrichen.

2. In § 6 Absatz 1 wird nach dem Wort „Landesbesoldungsgesetz“ das Wort „Baden-Württemberg“ eingefügt.

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ durch das Wort „Landesbesoldungsordnung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung

Die Grundamtsbezeichnungs-Verordnung vom 28. Januar 1988 (GBl. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 73 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73), wird wie folgt geändert:

Die Fußnote 2 der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„2) Nur für Beamte der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, der Handwerkskammern, der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und des Karlsruher Instituts für Technologie, soweit keine anderen Zsätze maßgebend sind.“

Artikel 6

Übergangsregelungen

§ 1

Bestellung eines weiteren Mitglieds des KIT-Aufsichtsrats

Abweichend von § 7 Absatz 1 Sätze 1 bis 9 KITG kann der Wissenschaftsminister im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auf Vorschlag des Personalrats einen Vertreter des öffentlichen Lebens als weiteres Aufsichtsratsmitglied bis zum Ende der Amtszeit der Mehrheit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats bestellen.

§ 2

Überführung der IuK-Rahmendienstvereinbarung

Die zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium geschlossene Rahmen-Dienstvereinbarung über Einführung, Einsatz und Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnik in den Universitäten des Landes Baden-Württemberg vom 16. Dezember 1999 gilt als zwischen dem Personalrat des KIT und dem KIT geschlossen weiter.

§ 3

Übergangsregelung für den Dienstvorgesetzten

Die Aufgabe nach § 13 Absatz 7 Satz 1 KITG in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nimmt der nach

§ 4 Absatz 1 Satz 3 KIT-Errichtungsgesetz bestellte Vorstandsvorsitzende wahr.

Artikel 7

Flexibilisierungsklausel zu § 16 Absatz 1 LHG

Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG kann dem Vorstand hauptamtlich ein zweites weiteres Vorstandsmitglied angehören, soweit dies die Grundordnung oder ein Beschluss des Aufsichtsrats mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums vorsieht.

Artikel 8

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des KIT-Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung jeweils geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme der Artikel 4 Nummern 2 und 3, die mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft treten.